Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten 2027

Zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung in den Kalenderjahren 2027 bis 2029 einen Zuschuss in Höhe von 5,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG).

Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte mindernd zu berücksichtigen. Dadurch werden die Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2027 gesenkt.

Gemäß § 118 Absätze 5 und 5a, 5b EnWG sind Stromlieferanten verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und über die Wirkung des Zuschusses transparent zu informieren.

Betreiber von Übertragungsnetzen haben zudem einmalig sowohl das mit Zuschuss als auch das ohne Zuschuss berechnete bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt zu veröffentlichen. Die Verteilnetzbetreiber sind für die Kalenderjahre 2027 bis 2029 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe.

Die nachfolgende Berechnung verdeutlicht beispielhaft für die typisierten Abnahmefälle die Wirkung des Zuschusses im Netzgebiet der Netze Duisburg.

Typisierter Abnahmefall	Netzentgelt **mit** Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses	Fiktives Netzentgelt **ohne** Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses
Haushaltskunde in der Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	367,18 €	440,13 €
Gewerbekunde in der Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	3.798,88 €	4.569,33 €
Industriekunde in der Mittelspannung mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	945.440,00 €	1.131.880,00 €

Die Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer